

AZ: 920-5/2025/Wo

Wartberg, am 11. Dezember 2025
Bearbeiter: AL Christian Wolfsegger, MBA MPA

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 11. Dezember 2025 mit der eine

Hundeabgabeordnung

für die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023, i.d.F. BGBl. Nr. 128/2024, und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, i.d.F. LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Dietmar Stegfellner)

